



Föderalismusrelevante Urteile aus dem Jahr 2020

CLAUDIA HÖCHNER, Dr. iur.*

Das Institut für Föderalismus (IFF) verfolgt im Rahmen seines Föderalismus-Monitorings die Rechtsprechung des Bundes- und des Bundesverwaltungsgerichts sowie punktuell die kantonale Rechtsprechung. Im Fokus stehen dabei Entscheide zu den bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Grundsätzen der föderalistischen Struktur der Schweiz. Der vorliegende Beitrag bietet eine Übersicht über die einschlägigen Urteile des vergangenen Jahres.

Dans le cadre de son monitoring du fédéralisme, l'Institut du Fédéralisme (IFF) suit la jurisprudence du Tribunal fédéral et du tribunal administratif fédéral ainsi que, dans certains cas, la jurisprudence cantonale. Cette recherche se concentre sur les arrêts touchant les principes et les conditions-cadre régissant la structure fédérale de la Suisse. La présente contribution offre un aperçu des arrêts les plus pertinents publiés l'année passée.

L'Istituto del federalismo (IFF) nell'ambito del monitoraggio del federalismo segue la giurisprudenza del Tribunale federale e del Tribunale amministrativo federale nonché, in alcuni casi, la giurisprudenza cantonale. Si concentra sulle decisioni relative al quadro costituzionale federale e ai principi della struttura federale della Svizzera. Questo articolo fornisce una panoramica delle sentenze rilevanti dell'anno scorso.

Inhalt

I. Einleitung	2
II. Ausgewählte Urteile	2
1. Bundesstaatliche Kompetenzordnung und Aufgabenteilung.....	2
a) Covid-19.....	2
b) Weitere Bereiche.....	3
2. Autonomie der Kantone	4
3. Vollzugsföderalismus.....	5
4. Weitere Urteile	6
III. Würdigung	7

I. Einleitung

Im Rahmen seiner Monitoringtätigkeit widmet sich das Institut für Föderalismus (IFF) nicht nur den Forschungsergebnissen zu verschiedenen Aspekten des Schweizerischen Föderalismus,¹ sondern es beobachtet auch die Rechtsprechung des Bundes- und Bundesverwaltungsgerichts sowie einzelne Urteile kantonaler Gerichte zu föderalismusrelevanten Fragestellungen. Im Zentrum der Beobachtung stehen etwa Urteile, die sich mit der Kompetenz- und Aufgabenteilung (vgl. Art. 3 i.V.m. Art. 42 BV) befassen, die bundesverfassungsrechtlichen Schranken kantonaler Zuständigkeitsbereiche abstecken oder die Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug von Bundesrecht (Art. 46 BV) sowie der interkantonalen Kooperation (Art. 48 BV) aufgreifen.

Im Folgenden werden ausgewählte, zentrale föderalismusrelevante Urteile des Bundesgerichts und kantonaler Gerichte aus dem Jahr 2020 präsentiert.

II. Ausgewählte Urteile

1. Bundesstaatliche Kompetenzordnung und Aufgabenteilung

a) Covid-19

Auf kantonaler Ebene ergingen im Jahr 2020 mehrere Urteile, welche – mehr oder weniger ausführlich – die **Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen während Epidemien** thematisierten. In diesem Zusammenhang wurde etwa vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Urteil [AN.2020.00011 vom 22. Oktober 2020](#) festgehalten, dass sich der Regierungsrat für den Erlass von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auf Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) sowie auf die bundesrätliche Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) stützen kann. Das Verwaltungsgericht des Kantons Jura erwähnt im [Urteil CON 2020 8 vom 8. Oktober 2020](#) dieselben Bestimmungen für den Erlass entsprechender Massnahmen und erwähnt zusätzlich als Grundlagen Art. 6 Abs. 2 EpG, Art. 90 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV-JU; SR 131.235) sowie spezialgesetzliche kantonale Bestimmungen. Im Kanton Freiburg erwähnte das Kantonsgericht im [Urteil 603 2020 167 vom 7. Dezember 2020](#) in diesem Zusammenhang nebst Art. 6 Abs. 2 EpG und Art. 40 EpG auch Art. 117 der Kantonsverfassung (KV-FR; SR 131.219), den verfassungsrechtlichen Notstandsartikel.

Das Bundesgericht ist währenddessen auf Beschwerden gegen Covid-19-Massnahmen des Bundesrats nicht eingetreten, da Bundeserlasse keiner abstrakten Normenkontrolle unterliegen (vgl. Urteile des Bundesgerichts [2C 280/2020 vom 15. April 2020](#) sowie [2C 776/2020 vom 23. September 2020](#)). Zudem hat es sich in seiner Entscheidung [1C 169/2020 vom 22. Dezember 2020](#) mit der Verschiebung von kommunalen Wahlen durch den Staatsrat des Kantons Tessin befasst, welche sich insbesondere auf Art. 40 EpG stützte.

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Föderalismus, Universität Freiburg (claudia.hoechner@unifr.ch).

¹ Siehe den Literaturreview zum Schweizerischen Föderalismus 2020 in diesem Newsletter.

b) *Weitere Bereiche*

In der Stadt Zürich wurde die Volksinitiative «Züri Autofrei» eingereicht, über deren Gültigkeit schliesslich das Bundesgericht im Urteil [1C_39/2019 vom 22. Mai 2020](#) entschieden hat. In E. 6 wird die **Kompetenzaufteilung im Bereich des Strassenverkehrs** erörtert. Das höchste Gericht hält u.a. fest, dass die Kantone und Gemeinden den motorisierten Verkehr auf ihrem Hoheitsgebiet nicht generell per Rechtssatz beschränken dürfen (E. 6.1). Auf Strassen, die vom Bund als Durchgangsstrassen klassifiziert wurden, seien kantonale und kommunale Fahrverbote von Bundesrechts wegen unzulässig. Zudem sei die Stadt Zürich nicht berechtigt, auf Staatsstrassen umfangreiche Fahrbeschränkungen bzw. Fahrverbote anzuordnen (E. 6.5). Der Text der Initiative suggeriere, dass der individuelle Motorradverkehr bei einer Annahme aus der Stadt Zürich verbannt würde. Die Stadt Zürich sei allerdings nicht berechtigt, dies umzusetzen. Der Text lasse sich nicht so auslegen, dass er mit dem übergeordneten Recht vereinbar und gleichzeitig dem Sinn und Zweck der Initiative entspreche (E. 8).

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Trin beschlossen den kommunalen Zonen- und generellen Erschliessungsplan Ruinalta, in dem u.a. die Grenzen der bisherigen Naturschutzzone geändert und ein neuer Wegabschnitt festgelegt wurden. Das Bundesgericht setzte sich im Urteil [1C_595/2018 vom 24. März 2020](#) (*publiziert als BGE 146 II 347*) in E. 1.3 mit der **Kompetenzverteilung im Bereich der Raumplanung** auseinander: Im Grundsatz seien die Kantone zuständig und dem Bund stehe eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz zu (Art. 75 Abs. 1 BV). Keine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG liege dort vor, wo sich das RPG auf Rahmenbestimmungen beschränke (E. 1.3). Das Bundesgericht geht auf verschiedene Bestimmungen aus dem NHG, dem RPG und der AuenV ein, welche die Kantone zu beachten haben. Auch der geringe Beurteilungsspielraum der Kantone bzw. Gemeinden bei der Detailabgrenzung gemäss der AuenV wird thematisiert (E. 5.1). Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Detailabgrenzung des Naturschutzgebiets in gewissen Teilbereichen die bundesrechtlichen Voraussetzungen für einen ausreichenden Schutz des Auengebiets nicht erfüllt (E. 6.5).

B. wurde eine ausgestellte Assistenzbewilligung zur unselbstständigen Tätigkeit als Zahnarzt mangels Vertrauenswürdigkeit entzogen. Das Bundesgericht prüfte in seinem Urteil [2C_236/2020 vom 28. August 2020](#) die Vereinbarkeit des kantonalen Gesundheitsrechts mit dem übergeordneten Recht (vgl. E. 1.5). In E. 3.3.2 geht es auf die **Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Gesundheitswesen** ein. Dabei handle es sich nicht um eine umfassende Bundeskompetenz, sondern um eine traditionelle Domäne der Kantone, wobei der Bund über punktuelle Gesetzgebungskompetenzen verfüge. Das MedBG sei auf Art. 95 Abs. 1 BV abgestützt, welcher dem Bund in Bezug auf die Ausübung privatwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung einräume. Der Bund habe nur teilweise von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und die Kantone verfügten über die Kompetenz, die Berufsausübung universitärer Medizinalberufe, welche nicht fachlich eigenverantwortlich ausgeübt werden, zu regeln (E. 3.3.2). Dass der Kanton Zürich bei der Qualitätssicherung einen strengeren Massstab als z.B. der Kanton Bern gewählt habe, sei aufgrund des Gestaltungsspielraums zu respektieren (E. 4.2). Die kantonalen Bestimmungen des GesG ZH erwiesen sich als verfassungs- und bundesrechtskonform und die Beschwerde wurde abgewiesen (E. 7.1).

Die Beschwerdeführerin war im Jahr 2020 infolge einer bipolaren Störung in einer Klinik in St. Gallen hospitalisiert. Direkt nach ihrer Entlassung begab sie sich in den Kanton Schwyz. Während ihres Aufenthalts im Kanton Schwyz verordnete ein dort selbstständig praktizierender Arzt die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin in derselben Klinik in St. Gallen. Die Beschwerdeführerin er-

hob Beschwerde gegen die Unterbringung und stellte einen Antrag auf Entlassung. Im Urteil des Bundesgerichts [5A_175/2020 vom 25. August 2020](#) (*zur Publikation vorgesehen*) wurde die Frage behandelt, ob der Kanton St. Gallen oder der Kanton Schwyz zuständig waren für die Behandlung der Beschwerde mit dem Antrag um Entlassung aus der Klinik (E. A ff.). Bei der Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts habe der Bundesgesetzgeber kein Fachgericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet, sondern es den Kantonen überlassen, ob sie eine Verwaltungseinheit oder ein Gericht als Fachbehörde einsetzen. **Das Bundesrecht enthalte nur rudimentäre Regelungen zum Verfahren für den Kindes- und Erwachsenenschutz und für weite Teile sei das kantonale Recht vorbehalten geblieben** (E. 3.2). Die interkantonale örtliche Zuständigkeit eines Gerichts für die Beurteilung ärztlich angeordneter Unterbringung sei umstritten und es würden sich drei Lehrmeinungen finden: Gericht am Ort der Einweisung, Gericht am Wohnsitz der betroffenen Person, Gericht am Ort der Einrichtung (E. 5.3 ff.). Die fürsorgerische Unterbringung durch einen vom Kanton bezeichneten Arzt sei in demjenigen Kanton gerichtlich zu beurteilen, auf dessen Hoheitsgebiet sie angeordnet wurde – dies unabhängig davon, wo die Unterbringung vollzogen werde oder wo die betroffene Person ihren Wohnsitz habe (E. 6.3.3).

Das Bundesgericht befasste sich im Entscheid [1C_105/2019 vom 16. September 2020](#) (*zur Publikation vorgesehen*) mit der kantonalen Volksinitiative «Grundrechte für Primaten» des Kantons Basel-Stadt. Es führte aus, dass **Kantone über die Garantien der BV und EMRK hinaus neue Grundrechte schaffen oder den Schutzbereich bestehender Grundrechte erweitern können**. Würden kantonale Grundrechte über die entsprechenden Rechte der BV oder der EMRK hinausgehen oder ein nicht durch die BV garantiertes Recht begründen, hätten kantonale Grundrechtsgarantien eine eigenständige Bedeutung (E. 8.1). Durch die vorliegende Initiative würden keine bestehenden Grundrechte für Menschen auf bestimmte Tiere ausgeweitet, sondern neue Rechte speziell für nichtmenschliche Primaten eingeführt (E.8.2). Die Initiative könne ausserdem im Sinne eines Abwehrrechts gegen den Staat verstanden werden, weil primär die kantonalen und kommunalen Organe verpflichtet werden. Dies stehe nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Recht, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde (E. 8.3, 10).

2. Autonomie der Kantone

Das Bundesgericht hatte im Urteil [2C_1149 vom 10. März 2020](#) ein interkommunales Taxireglement mehrerer Gemeinden aus der Region Lausanne zu beurteilen, welches die temporäre Einführung einer neuen Fahrerkategorie «sui generis» vorsah, um den aktuellen Entwicklungen (Uber) Rechnung zu tragen. Es hielt u.a. fest, dass es ihm Rahmen der abstrakten Normenkontrolle die Grundrechtskonformität frei prüfe (sofern dies gerügt wurde, vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG), sich aber **im Hinblick auf die Prinzipien des Föderalismus und der Verhältnismässigkeit zurückhalte** und eine kantonale bzw. kommunale Norm nur aufhebe, wenn keinerlei mit der Verfassung oder der EMRK übereinstimmende Interpretation möglich sei (E. 2). Das beanstandete Taxireglement versties nicht gegen übergeordnetes Recht (vgl. E. 5.12).

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hatte eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs verabschiedet, welche angefochten wurde. Das Bundesgericht hat sich im Urteil [2C_72/2017 vom 25. März 2020](#) dazu geäußert. Im Verordnungsrecht des Bundes findet sich gemäss dem höchsten Gericht bis anhin kein Verfahren der Bedarfsermittlung in Pflegeheimen und es verbleibe eine kantonale Zuständigkeit. Indessen würden gewisse Mindestanforderungen für Pflegeerfassungssysteme auf Bundesebene bestehen. Innerhalb der Schranken der Minimalanforderungen seien kantonale Unterschiede bei der Bemessung des Pflegebedarfs erlaubt (E.

3.5). In den Kantonen würden drei verschiedene Methoden (PLAISIR, BESA oder RAI/RUG) zur Bemessung des Pflegebedarfs Anwendung finden (E. 3.6). Das Bundesgericht prüfte in E. 5, ob der Staatsrat mit dem Erlass der Verordnungsrevision das Willkürverbot verletzt hatte, was es verneinte (E. 5). Dass in der Schweiz **nicht alle Heimbewohnenden derselben Regelung unterstehen, sei eine Konsequenz des Föderalismus sowie der kantonalen Zuständigkeit** und verstosse insofern weder gegen die Rechtsgleichheit noch gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts. Auch wenn eine schweizweit einheitliche Regelung wünschbar erscheine, könne ein Kanton nicht eine solche erlassen. Auch könne dem Staatsrat nicht vorgeworfen werden, dass er eine einheitliche Lösung hätte abwarten müssen (E. 6.4).

A. erhob Beschwerde wegen Unterhaltszulagen. Die strittige Unterhaltszulage stellt gemäss dem Bundesgericht (Urteil [8D_1/2020 vom 13. Mai 2020](#)) eine kantonalrechtliche Sozialzulage dar, über welche der Gesetzgeber autonom legiferieren könne. Der Minimalanspruch nach FamZG dürfe allerdings nicht untergraben werden, was vorliegend nicht der Fall sei (E. 5). Im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung komme den Kantonen ein weiter Ermessensspielraum zu. Als **Konsequenz des Föderalismus und kantonalen Zuständigkeiten seien unterschiedliche kantonale Regelungen zu denselben Themen möglich**. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Lösung mit der Rechtsgleichheit nehme das Bundesgericht nicht einen Vergleich der verschiedenen Regelungen vor, sondern es prüfe einzig, ob ein sachlicher Grund für die gewählte kantonale Regelung vorliege (E. 6.1.2). Da keine Verletzung übergeordneten Rechts (u.a. Rechtsgleichheit) vorlag, wurde die Beschwerde abgewiesen.

Im Kanton Neuenburg wurde eine neue Unvereinbarkeitsregel in Bezug auf politische Ämter eingeführt: Mitglieder eines Gemeinderats dürfen neu nicht mehr Mitglieder im Grossen Rat sein. Dagegen wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Dieses hielt im Urteil [1C_468/2019 vom 8. Juni 2020](#) fest, dass die Kantone im Grundsatz frei seien, Unvereinbarkeitsregeln für politische Ämter festzulegen, wobei eine gesetzliche Grundlage bestehen müsse. Zudem müsse die Regelung im öffentlichen Interesse liegen und das Gleichheits- sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip respektieren. Die Rechtfertigung solcher Regelungen könne im Prinzip der Gewaltenteilung oder auch etwa im Unabhängigkeitserfordernis einer politischen Funktion liegen (E. 4.1). In E. 4.2 hält das Bundesgericht die Praxis in einigen Kantonen (z.B. JU oder VD) und Gemeinden (Biel und Zürich) fest. Die Regelung im Kanton Neuenburg, welche als einzige in der Schweiz die gleichzeitige Ausübung eines kommunalen Exekutivamts und eines kantonalen Legislativamts verbiete, sei durch verschiedene öffentliche Interessen gerechtfertigt (z.B. Vermeidung, dass der Grosse Rat eine Art «Gemeindekammer» werde; E. 4.3). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit merkt das Bundesgericht an, dass die **Kantone über Ermessensspielraum beim Erlass von Unvereinbarkeitsregelungen** verfügen würden. **Je nach Kanton würden diese Regelungen sehr unterschiedliche Formen annehmen**. Aus dem der Regelung vorhergehenden Interessenabwägungsprozess durch den Verfassungs- oder Gesetzgeber könne sowohl eine liberale wie auch eine restriktive Regelung resultieren, da es sich um eine eher politische als rechtliche Abwägung handle. Das Bundesgericht greife nur beim Missbrauch oder der Überschreitung des Ermessensspielraums ein (E. 4.4.1). Der Gesetzgeber des Kantons Neuenburg habe seinen Ermessensspielraum nicht überschritten (E. 4.4.2).

3. Vollzugsföderalismus

Umstritten war die Zuständigkeit zur Eröffnung einer Strafuntersuchung im Bereich eines medizinischen Gutachtens. In diesem Zusammenhang geht das Bundesgericht im Entscheid [1C_506/2019 vom 28. Februar 2020](#) auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Invalidenversicherung (Art. 112 BV) ein, welche abschliessend durch Bundesrecht geregelt ist. Die Kantone würden zwar

die IV-Stellen errichten, hätten jedoch kaum Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse. In funktionaler Hinsicht seien diese IV-Stellen als dezentralisierte Verwaltungseinheiten des Bundes zu betrachten. In organisatorischer Hinsicht allerdings seien die Kantone die Trägerorganisationen, wodurch die **«Organisationsstruktur der IV grundsätzlich dem in der Schweiz vorherrschenden Prinzip des Vollzugsföderalismus» entspreche**. Kantonale IV-Stellen liessen sich demnach weder dem Bund noch den Kantonen eindeutig zuordnen (E. 3). Die gutachterliche Tätigkeit stützte sich mehrheitlich auf Bundesrecht und das EJPD war zuständig für die Eröffnung der Strafuntersuchung (E. 4.2).

Der Beschwerdeführer wehrte sich dagegen, dass er als Ausschaffungshäftling gemeinsam mit Personen in Untersuchungshaft bzw. im Strafvollzug untergebracht worden war. Daraufhin erliess das Bundesgericht das Urteil [2C_447/2019 vom 31. März 2020](#) (*publiziert als BGE 146 II 201*). Infolge einer Evaluation durch die EU bezüglich der Haftpraxis der Schweiz hatte der Bund die Bestimmung Art. 81 Abs. 2 AIG angepasst, welche die Inhaftierung von Personen in ausländerrechtlich begründeter Administrativhaft regelt (E. 3.1 ff.). Die Tragweite des neuen Art. 81 Abs. 2 AIG war allerdings umstritten: Es stellte sich die Frage, ob Personen in Administrativhaft in separaten Gebäuden oder in separaten Zellen untergebracht werden müssten (E. 3.3.1). Das Bundesgericht zitiert den EuGH, welcher festgehalten hat, dass **auch föderal strukturierte Mitgliedstaaten verpflichtet sind, grundsätzlich spezielle Hafteinrichtungen für die Abschiebungshaft vorzusehen**. Dies gelte selbst dann, wenn die zuständige föderale Untergliederung über keine entsprechende Hafteinrichtung verfüge. In diesem Fall müsse sichergestellt sein, dass die abzuschiebenden Drittstaatenangehörigen in speziellen Hafteinrichtungen in anderen föderalen Untergliederungen untergebracht werden können (E. 5.2.1). Die Nutzung spezieller Einrichtungen bilde die Regel; in Ausnahmefällen könne auch eine Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, wenn die Drittstaatenangehörigen von anderen Insassen getrennt würden (E. 5.3). Beim Beschwerdeführer habe zuerst ein wesentlicher Grund für die Unterbringung (Flugreservation, bevorstehende Ausschaffung) im Regionalgefängnis Bern bestanden, nach der Rückversetzung hätte der Beschwerdeführer allerdings in eine spezialisierte, allenfalls auch entfernt gelegene Einrichtung im Kanton Bern oder andernorts in der Schweiz versetzt werden müssen (E. 7.1).

4. Weitere Urteile

Im Rahmen der Ständeratswahlen haben fünf von sieben Regierungsräte des Kantons Zürich in einem Inserat Werbung für einen Kandidaten gemacht, was zu einer Beschwerde geführt hat. Der Regierungsrat hat verneint, dass es sich beim Inserat um einen Akt der Regierung handelt und ist auf die Beschwerde nicht eingetreten. Gemäss dem Bundesgericht hätte die Sache vom Regierungsrat ans Verwaltungsgericht übermittelt werden müssen; es weist die Beschwerde denn auch ans Verwaltungsgericht zurück. Das Bundesgericht äussert sich im Entscheid [1C_662/2019 vom 10. Juni 2020](#) dennoch kurz zu **privaten und behördlichen Interventionen im Abstimmungskampf** und zur Schwierigkeit der Abgrenzung der beiden Interventionsformen (E. 2.3.3). Es geht mit der Vorinstanz davon aus, dass der durchschnittliche Stimmbürger merken sollte, dass nur fünf von sieben Ratsmitgliedern aufgeführt sind und keine dem Gesamt-Regierungsrat zurechenbare Handlung vorliege (E. 2.3.4).

In der Gemeinde Avusy bestand die Problematik, dass ein Unternehmen in einer Landwirtschaftszone Kies abbaute. Um die Situation zu regulieren, hat der Grosse Rat des Kantons Genf einem Gesetzesentwurf für eine Änderung der Zonengrenzen auf dem Gemeindegebiet von Avusy zugestimmt. Die Gemeinde sowie weitere Gemeinden und drei Vereine wollten ein Referendum gegen das Gesetz ergreifen. Im Entscheid des Bundesgerichts [1C_673/2019 vom 6. April 2020](#) (*publiziert als BGE 146*

[I 129](#)) wird u.a. erörtert, **ob die Gemeinden ein Referendum ergreifen und Unterschriften sammeln durften**. Das Bundesgericht leitet aus Art. 34 Abs. 2 BV insbesondere die Verpflichtung der Behörden ab, im Vorfeld von Abstimmungen korrekt und zurückhaltend zu informieren. Dabei unterscheidet es zwischen Interventionen bei Abstimmungen im eigenen Gemeinwesen einerseits und Interventionen in einem anderen (untergeordneten, gleichgeordneten, übergeordneten) Gemeinwesen andererseits. **Bei kantonalen Abstimmungen dürften die Gemeinden nur ausnahmsweise eingreifen, wenn wichtige Gründe bestehen und sie unmittelbar und besonders betroffen seien**. Zudem müssten die Informationen objektiv, transparent und verhältnismässig sein (E. 5.1). Die Gemeinde Avusy war unmittelbar und direkt betroffen. Ihre Intervention beruhte auf wichtigen Gründen und hielt sich an die Kriterien der Objektivität, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Die weiteren Gemeinden seien allerdings nicht zur Intervention berechtigt gewesen (E. 5.3 f.). Da über das Doppelte der notwendigen Unterschriften für das Zustandekommen des Referendums gesammelt worden seien, sei es unwahrscheinlich, dass das Referendum ohne die zu Unrecht beteiligten Gemeinden nicht zustande gekommen wäre. Der Entscheid über das Zustandekommen des Referendums wurde demnach nicht aufgehoben (E. 6.2).

III. Würdigung

Auch im vergangenen Jahr fällte das Bundesgericht wiederum zahlreiche Urteile, die das Verständnis des rechtlichen Rahmens der bundesstaatlichen Ordnung weiter ausdifferenzierten. Im Unterschied zu früheren Jahren ergingen 2020 aber kaum wegweisende Urteile mit gänzlich neuen Erkenntnissen.

Besonders erwähnenswert ist dennoch zunächst das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Bundesgerichtsurteil [1C_105/2019 vom 16. September 2020](#) zur Möglichkeit und Tragweite weitergehender kantonalen Grundrechtsgarantien. Darüber hinaus hat das Bundesgericht in einzelnen Urteilen seine Praxis zu den Möglichkeiten und Grenzen der Intervention von Behörden im Abstimmungskampf anderer Gemeinwesen ausdifferenziert (z.B. Bundesgerichtsurteil [1C_673/2019 vom 6. April 2020](#) [*publiziert als BGE 146 I 129*]). Ferner blieb das Bundesgericht auch im Jahr 2020 mit Kompetenzabgrenzungsfragen insbesondere in den Bereichen des Gesundheitswesens, des Strassenverkehrs oder der Raumplanung beschäftigt.

Im Übrigen fällt auf, dass das Bundesgericht den Begriff des «Föderalismus» oder abstrakte Fragen rund um die föderale Staatsorganisation nur selten erwähnt. Es gibt allerdings durchaus Entscheide, in denen das Bundesgericht den Kantonen mit explizitem Hinweis auf den Föderalismus Autonomie belässt und auch unterschiedliche kantonale Lösungen schützt. Zudem gibt es weitere Entscheide, in denen das Bundesgericht festhält, dass es sich im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle «im Hinblick auf die Prinzipien des Föderalismus und der Verhältnismässigkeit» in Zurückhaltung übt (vgl. z.B. den bereits erwähnten Entscheid des Bundesgerichts [2C_1149/2018 vom 10. März 2020](#), E. 2 oder auch den Entscheid des Bundesgerichts zum Mantelerlass AFR18 des Kantons Luzern [2C_610/2019 vom 18. Mai 2020](#), E. 1.4).